V.

Ein Zusammenstoß zwischen Staat und Kirche im Herzogtum Brieg im 16. Jahrhundert.

Verhältnismäßig spät, wiewohl ihre Verhältnisse schon frühzeitig eine äußere Ordnung zu fordern schienen, hat die evangelische Kirche der vereinigten Herzogtümer Liegnitz-Brieg eine Verfassung erhalten. Erst als Friedrich II. von Liegnitz dem schmalkaldischen Bunde sich ernstlich näherte, ist er daran gegangen, der Kirche seines Landes wie Normen für den Kultus so eine Verfassung nach sächsischem Muster zu geben. Damals hat jedes der beiden Fürstentümer in seiner Hauptstadt einen gemeinen Superattendenten und in seinen Weichbildstädten Senioren bekommen. Ihre gemeinsame Aufgabe war zu wachen, daß das Evangelium zusamt dem Brauch des hlg. hochwürdigen Sakraments nach christlicher Ordnung fleißig und treulich gefördert, auch rein ohne falsche Deutung und andere Irrtumb gehalten werde. Der Superintendent insonderheit soll fleißig Aufsehen haben, damit eine einträchtige Lehre und christliches Leben erhalten und was sich derselbigen von allen Seiten zuwider erreget ausgerottet würde. Nicht blos die Pfarrer, sondern auch die fürstlichen Unterthanen werden ausdrücklich angewiesen, diese Superattendenten und Seniores, soviel ihr Amt belanget, anzunehmen, zu hören und ihnen zu gehorchen.*) Wie weit freilich diese kirchlichen Aufsichtsbeamten selbstständig sein sollten, wie weit sie eigene Lehrfestsetzungen treffen, kirchliche Zuchtmittel von sich aus handhaben durften, ist nicht gesagt. Es hätte sich erst in der nachfolgenden Praxis zeigen müssen, wie weit der Herzog an eine sebstständige Kirchenleitung gedacht hatte, wie weit er Willens war, sie zuzulassen. Aber in den dieser

*) Kirchenordnung des Herzogs Friedrich II. für Liegnitz und Brieg vom 26./4. resp. 7./10 1542 bei Ehrhardt, Presbyterologie des Evang. Schles. IV S. 79 flgd. Über die handschriftliche Überlieferung und Drucke dieser Kirchenordnung vgl. Korrespondenzblatt IV S. 129 Anm. 2.

Kirchenordnung folgenden Jahren ist er von ganz anderen Fragen in Anspruch genommen worden, über denen ihn der Tod ereilt hat. Diese Verhältnisse werden mit Schuld haben, daß die erlassene Ordnung noch nicht in allen Stücken sich so bald hat einleben können, und daß Pfarrer und Erbherrn die Rechte der eingesetzten kirchlichen Behörde zunächst nicht [illegible] beachteten. Friedrichs Sohn und Nachfolger im Fürstentum Brieg, Herzog Georg II., hat eben deswegen für nötig gehalten, die vom Vater mit gutem Rat aufgerichtete Ordnung am Pfingstabend 1548 zu bestätigen und zu konfirmieren.[1]) Doch liegen auch aus dem ersten Jahrzehnt seiner Regierung genug Zeugnisse dafür vor, wie schwer es geworden ist, die Ordnung durchzuführen. Darüber aber hat der neue Regent keine Zweifel gelassen, daß er Superattendenten — er hatte aus ihnen einen zwei gemacht — und Senioren nur als seine Beamte ansehe, daß er selbst aber der rechte und wahre Landessuperattendent sein wolle, befugt aus habender Gewalt auch Kirchensachen von sich aus endgültig zu entscheiden.

Georgs persönliche Frömmigkeit und großer Ernst stehen außer Zweifel. Als Martin Zimmermann, Prediger in Lossen, die Berufung zum Brieger Hofprediger aus Scheu vor der Gemeinde, vor der er dann zu predigen haben werde, ablehnen wollte, hat er ihm versichert: „Mein Herr Martine, die Fürsten gehören in denselben Himmel, darein die Bauern gehören; ich lasse mir kein anderes Evangelium predigen, als was den einfältigen Leuten vorgetragen wird."[2]) Und als einer seiner Räte sich über zu harte Ausdrücke eines Geistlichen beschwerte, hat er ihm erwidert haben: „so recht; es muß doch einem jeden gesagt werden. Mir darf kein Prediger zu Gefallen reden. Ich höre keine Predigt, darinn ich mich nicht prüfen könnte und warum besuchte ich die Predigt, wenn sie mich nichts anginge?"[2]) Wir werden freilich dann

[1]) Offen General Mandat an die Unterthanen des brieger Fürstentums. Am hlg. Pfingstabend 1548.

Handschr. erh. Breslauer Staatsarchiv in den Brieger Missiven.

„Nu kombt vns glaubwirdigk fur, das sich Jr vil Inn vnseren Landen onderstehenn der itzangezeigtenn wolbedachtenn Christl. ordnung zu wider und entgegenn pfarhern Jres gefallens zu vrlauben, zu entsetzen, neue auf vnd anzunehmen, vnuorhort vnd vnexaminiret einzusetzen . . . beuelen demnach . . . sich vnsers Herrn vnd Vatternen . . . angezeigter Christl. ordnunge, die wir hiemit bestettigenn vnd confirmirenn gehorsamlich vnd gemeß zu vorhalten bai verlust des kirchenlehns . . ."

[2]) K. F. Schönwälder, die Piasten zum Briege. II. S. 136.

noch sehen, daß doch auch er selbst nicht immer Predigten gegenüber, die ihm anzüglich erschienen, so ruhig denkend geblieben ist. Immerhin, seine fromme Gesinnung ist unbestritten. Auch sein kirchliches wie theologisches Interesse sind gleich groß. Er setzt in seinem Lande die evangelische Predigt auch widerstrebenden Patronen gegenüber durch. Durch Mandate und General-Kirchenvisitation sichert er den äußern Bestand des Kirchenwesens, schafft er Gleichheit der Gebräuche, fordert er Reinheit der Lehre, sucht er die Fortbildung der Geistlichen, den kirchlichen Unterricht der Gemeinden zu fördern. Er hat ein wachsames Auge auf die Lehrunterschiede und nimmt lebhaften Anteil an den Lehrstreitigkeiten; eher als die Breslauer Herren merkt er es, wenn bei ihnen Secten und Kryptokalvinismus sich einer Kirche bemächtigt haben.[1]) Die von ihm mit der Visitation beauftragten Kommissarien weist er ausdrücklich an, auch „nach dem Leben und Wandel der Pfarrer und Pfarrkinder Nachfrage zu thun, besonders ob unter dem gemeinem Volke etwa einer mit grober öffentlicher Sünde behaftet wäre." Was die Kommissarien in solchem Falle zu thun haben, besteht freilich nur darin, daß sie es wie alle sonstigen Wahrnehmungen aufzeichnen, um es bei ihrer Wiederkunft dem Herzoge berichten zu können.[2]) Allerdings, dieser hätte auch dann noch Anlaß geben oder Raum lassen können für eine kirchliche Zucht, wo sie angezeigt erschien. Aber er hätte es auch in diesem Fall sicher nicht gethan; er würde je nach dem vorliegenden Fall mit bürgerlicher Strafe vorgegangen sein; kirchlicher Zucht jedoch und vor allem einer kirchlichen Zuchtübung, die ihr Recht nicht in ihm suchte, war er entschieden abgeneigt. Es war ihm aus dem Herzen geredet, wenn die zwei Brieger Kapellane Martin Zenckfrei und Andreas Eisigk unter dem 17./6. 1556[3]) ihn mahnten, sich nicht beirren zu lassen durch des Staphilus ungegründetes Fürgeben oder anderer Weltweiser vernünftige Reden, als gebühre den weltlichen Fürsten nicht, sich des bischöflichen Amtes anzunehmen; wenn sie ihn beglückwünschten, den Fußtapfen seines Vaters mit geistlichem Ernst gefolgt zu sein, dem der Geist es eingegeben habe, sich selbst des bischöflichen Amtes, anzunehmen. Allerdings, da der Fürst mit weltlichen Geschäften dermaßen überladen, „das nicht wol muglich die

[1]) Korrespondenzblatt IV S. 176/7.

[2]) Schimmelpfennig in Zeitschr. d. V. f. Gesch. u. Altert. Schlesiens IX S. 19/20. Korrespondenzblatt IV S. 142.

[3]) Breslauer Staatsarchiv, Fürstent. Brieg X 12a.

kirchensachen notdurftig zu ertern", so haben sie sich gedrungen gefühlt, ihm ihre Bedenken über gewisse kirchliche Fragen zuzustellen. Die Ärmsten haben freilich, als sie das schrieben, nicht geahnt, daß der neue Bischof schließlich auch ihrer Bedenken und vielleicht auch ihrer Personen nicht mehr bedürfen werde, und daß sie, die Superattendenten in geistlichen Dingen, — denn das waren sie damals schon, wiewohl sie sich bescheiden Kapellane nennen[1]) — sehr bald dem rechten Landessuperattendenten würden weichen müssen. Es ist charakteristisch für Georg, daß er 1561 den Befehl erließ, auch öffentliche und grobe Sünder nur vor den Rat zu fordern, damit der nach Befund ihnen die Stadt verbiete, „damit man die öffentliche Pönitenz, vielweniger der Exkommunikation, deren J. F. G. nicht wenig Bedenken haben, nicht gebrauchen dürfte."[2]) Das Jahr darauf hat sich nun der Fall ereignet, den wir genauer darstellen wollen, weil, so unbedeutend seine Veranlassung ist, doch weittragende Erörterungen grundsätzlicher Art an ihn sich angeknüpft haben und von ihm für die Brieger wie für die Liegnitzer evangelische Kirche eine starke Bewegung ihren Anfang genommen hat.[3])

In Goldberg war einem Bergknappen Christoph Grimm, der den Zunamen Eichscholtz führte, in Anbetracht seines ruchlosen Lebens, zunächst von dem Diakonus Jonas Aßmann, zu dessen Amtsfunktionen es gehörte,

[1]) Nach dem Tode des Sup. G. Grissauer (am 7./6. 1554) ernennt Herzog Georg in vormundschaftlicher Regentschaft über das Fürstentum Liegnitz nach längerem Zögern und nachdem die Priesterschaft zweimal, unter dem 9./10. und dem 9./11. 1554 gegenüber dem betrüblichen Ergernus der schwenkfeldischen Schwermerei um ein geistliches Haupt gebeten hat, in der Osterzeit 1555 die oben genannten Briefschreiber zu Superattendenten.

Wenn Schimmelpfennig seine frühere Behauptung (a. a. O. IX S. 18), daß die Einsetzung von Superintendenten zwar in der K.-O. von 1542 vorausgesehen, doch erst 1557 zum Vollzug gelangt sei, späterhin dahin modificiert hat (a. a. O. XI S. 421), daß es zwar seit 1542 eine Superintendentur, aber keine Superintendenten gegeben habe, so werden wir an einem andern Orte den urkundlichen Nachweis bringen, daß das Fürstentum Liegnitz-Brieg schon vor Erlaß der K.-O., also vor 1542 Superattendenten gehabt hat.

[2]) Schimmelpfennig a. a. O. XI S. 422.

[3]) Aus Wencel Goltberga Msc. ist der Fall schon von A. G. Rosenberg, Schles. Reformations-Geschichte S. 207—214 und von Schönwälder a. a. O. S. 130—134 geschildert worden, in Kürze auch von Ehrhardt a. a. O. II S. 58 und IV S. 427. Unserer Darstellung liegen das von den Vorgängern nicht ausgeschöpfte Manuskript des Wenzel und bisher noch nicht benützte Urkunden des Breslauer Staatsarchivs zu Grunde. Wenn keine andere Quelle genannt ist, folgen wir der Goltberga.

die Kranken zu besuchen, das verlangte hlg. Abendmahl verweigert worden. Auch der Pastor Georg Tilenus, an den man sich wandte, billigte das Verhalten seines Diakonus, wiewohl der Kranke noch wiederholt die Kommunion begehrte. Allerdings sollte die Verweigerung nur einen Aufschub bis zu dem Augenblick bedeuten, da die Geistlichen Proben bußfertiger Gesinnung bei dem Kranken gesehen hätten; immerhin wurde dadurch, wie sechs Zeugen später aussagten, der Bergknappe vom Mittwoch bis zum Sonntag aufgehalten, so daß er schließlich, ohne gebeichtet und kommuniciert zu haben, gestorben ist. Wie es mit dem Begräbnis gehalten wurde, sagen die Quellen nicht; jedenfalls aber haben sich Verwandte des Verstorbenen über das Verhalten der Geistlichen beschwert. Es ist schon bezeichnend, daß sie dies nicht vor dem Senior des Goldberger Kreises, auch nicht vor dem übergeordneten Superintendenten in Liegnitz oder Brieg gethan haben, sondern daß sie ihre Beschwerde sofort an den Herzog richteten. Und es ist wiederum bezeichnend, daß dieser nicht der zuständigen kirchlichen Behörde die Untersuchung auftrug, sondern das Goldberger Ampt" damit betraute. Nachdem beide Teile hier verhört worden waren, wurden sie nach Brieg citiert, in beider Gegenwart alle Akten verlesen und der Entscheid gefällt, daß die Goldberger Prädikanten dem kranken Menschen unangesehen seines ruchlosen Lebens — das also nicht bestritten, sondern zugegeben worden zu sein scheint — das Sakrament nicht hätten weigern dürfen, weil er darum gebeten hatte. Hiermit hätte nun der Fall erledigt sein können; trotz des sofortigen Protestes der betroffenen Geistlichen, sie hätten nur aufgeschoben, dem Kranken das Sakrament zu reichen, bis sie um seine Buße recht berichtet gewesen und hätten ihn derweilen mit Gottes Wort etwas getröstet und zur rechten Anrufung um Vergebung ermahnt, hätte die Sache als geistliche Ungeschicklichkeit und Anmaßung angesehen werden können und wäre für weitre Kreise interesselos geworden. Aber der Herzog begnügte sich nicht mit der Entscheidung des vorliegenden Falles, sondern wollte zugleich eine endgültige Norm für die Krankenseelsorge und Kirchenzucht überhaupt aufstellen. Er dekretierte, die Prädikanten sollten auch in Zukunft niemandem, der das Sakrament begehre, es verweigern. Wenn nun die Betroffenen protestierten, so konnten sie sich nicht bloß auf die Schrift, Luthers Unterricht, die sächsische Kirchenordnung, die judicia auswärtiger Theologen berufen, sondern sie durften gewiß sein, daß einer solchen Entscheidung gegenüber auch weitere Kreise ihrer Kirche in der Erkenntnis nostra res agitur sich im Protest mit ihnen vereinen würden. Und in der That waren

gerade die Häupter der Kirche in Liegnitz und in Brieg auf seiten der Gemaßregelten. Sie besaßen auch Mannesmut genug, dem erklärten herzoglichen Willen gegenüber ihre Überzeugung zu vertreten. In Liegnitz hatte Georgs Bruder, Friedrich III., schon früher einmal von der Kanzel der Peter-Paul-Kirche sich bittere Wahrheiten sagen lassen müssen, daß er bei der Tafel dem betreffenden Prediger M. Wolfgang Zinck nur hatte sagen können: „Herr Zinck, ihr habt heute euern Zincken ziemlich scharf geblasen."[1]) Nun mußte von derselben Kanzel Georg sich durch den Mund des Superattendenten M. Heinrich Dietrich bezeugen lassen, daß weltlichen Fürsten hinter dem Predigtamt nicht zustehe geistliche Sachen in foro politico und cum politicis consiliariis zu entscheiden. Und wiewohl der Prediger nur im allgemeinen gesprochen, so sind dem Herzog diesmal doch seine gesunden Grundsätze über den Zweck einer Predigt nicht eingefallen, sondern er hat den Superattendenten scharf zur Rede gestellt, „weil er sich des goldberger Abschieds bewußt gewesen." Jedenfalls fühlte er nun aber auch das Bedürfnis, vor einem weiteren Kreise der Geistlichkeit seinen Entscheid zu rechtfertigen. Er legte darum dem nächsten General-Konvent der Geistlichkeit des Fürstentums Brieg, Dienstag nach Misericordias Domini, am 27./4. 1563[2]) die gesamten Akten des Streitfalles vor und begehrte Antwort auf zwei Fragen.

Es ist bedeutsam, daß jetzt der Goldberger Fall in zweite Linie gerückt ist, indem erst die zweite, ganz kurze Frage lautet, ob die Goldberger nicht billig verabschiedet worden seien. Im Vordergrund dagegen steht die grundsätzliche Frage, ob dem Herzog, weil jetziger Zeit die Priesterschaft unter der Jurisdiktion der päpstlichen Bischöfe nicht sein könnte, auch sonst keine Superioren hätte, und da der Herzog sich von allen Corruptelen der Lehre abgesondert und bei der Augsburgischen Confession bis ans Grab zu bleiben gesonnen, nicht Amtshalben zustehe, auch in Kirchfällen und über Kirchenpersonen zu statuieren, urteilen und Abschied zu geben. In der That, eine Frage von weittragendster und einschneidendster Bedeutung! Der Landesfürst Amtshalber zugleich Landesbischof und einziger superior; die von ihm eingesetzten kirchlichen Beamten keine eigentlichen superiores; der Landesfürst darum Amtshalber befugt, Kirchenfälle rein von sich und aus seinem Amt heraus, also auch unberaten vom geistlichen Ministerium, endgültig zu entscheiden. Voraussetzung ist dabei allerdings, daß er selbst der reinen Lehre zugethan ist und bleibt!

[1]) Ehrhardt a. a. O. IV S. 214.

[2]) Schönwälder a. a. O. hat falsch den 11./4.

Es ist kein Wunder, daß, wie der Herzog später selbst sagt,*) auf solche einschneidende Fragen sehr unterschiedliche Antwort, Bericht und Bedenken gefallen sind. Einig natürlich war die Geistlichkeit in solchen prinzipiellen Fragen schon damals nicht. Diejenige des Strehlener und Nimptscher Weichbildes entschieden mit Ausnahme des M. Caspar Loy in Nimptsch pro principe; nach ihnen hat der Herzog das Recht cognoscendi causas ecclesiasticas inconsulto ministerio. Die Goldberger Amtsbrüder aber werden von ihnen simpliciter verdammt, ungeachtet ihrer guten intention.

Die Brieger Geistlichkeit ging doch etwas gründlicher zu Werk. Sie kennt die zwei Grundartikel der Schrift von den beiden Regimenten, die zu unterscheiden seien, dem weltlichen und dem Kirchenregiment. Dem ersten müsse das Recht, Kirchensachen in foro politico hinter dem Ministerium zu verhören, zu erkennen und zu verabschieden, bestritten werden; nur soviel könne man weltl. Obrigkeit zugestehen, daß sie Kirchensachen in und durch das Ministerium behandle. Nun sei der Goldberger Handel, in dem es ja nicht um äußerliche Zucht nur gehe, offenbar ein Kirchenhandel; also sei in ihm nicht foro legitimo erkannt. Was aber das Vergehen der daran beteiligten Prädikanten betreffe, so sollten diese nicht gänzlich entschuldigt werden. Sie hätten dem Verstorbenen die gemeine Fürbitte nicht versagen sollen. Weil sie aber ihn doch nicht ohne Trost gelassen, sondern das Gesetz ihm gepredigt, auch das Sakrament nur aufgeschoben hätten, so hätten sie doch um des ministerii und folgenden Ergernus halben mit solchem Abschied verschont werden sollen. Aber eben dieser Abschied wie er an sich, weil nicht von dem zuständigen Richter erteilt, illegitimus sei, laute auch dem Buchstaben nach zu indifferent, als ob jedem, der um das Sakrament verlange, es gegeben werden müsse, ungeachtet des ruchlosen Lebens; es würden also durch ihn die notdürftigen Proba, so nach Christi Befehl in Ausspendung des Sakraments müßten gehalten werden, restringirt.

Die Antwort des Herzogs auf solche freimütige Darlegung lautete hart, vielleicht um so härter, je weniger er dem Einwand, der inhaltlich gegen seinen Abschied erhoben wurde, die Berechtigung absprechen konnte. Er beschuldigte die Opponenten geistlicher Hoffart, dadurch sie

*) Mündlicher abschied zwischen den Geistlichen des Brieg. Ol. Strel. u. Nimpt. Weichbildes. Mitwochs nach Margareth. (14./7.) 1563 in Verträge u. Absch. auf d. Bresl. Staatsarch.

sich zu Rate einzunötigen und nach dem päpstlichen Primat zu trachten vermeinten. Indessen gab er nun eine Deklaration seines früheren Abschieds; es sei nicht seine Meinung, ohne Proba, zumal denen, so gottlos gelebt, die beneficia ministerii hinzugeben. Solcher Deklaration bezeugten die Brieger dann ihre Dankbarkeit, wollten auch gegen den Abschied nun nicht mehr eifern, baten aber in Zukunft doch in Kirchenfällen legitime vorzugehen. Der Herzog aber verlangte Zustimmung zu dem Bescheid der Strehlener und Anerkennung für sein Recht, das ihm als weltlicher Obrigkeit aus habender Gewalt zustehe, Kirchensachen eigener Erkenntnis hinter der Kirchenjurisdiktion und in Fällen über Kirchenpersonen eigenen Willens zu verfahren. Darein konnten aber die Brieger nicht willigen, als gegen die Schrift, die statuta piarum synodorum, die Väter, die Exempel der römischen Kaiser, den Brauch der Kirche; wie sie auch das Dekretum der Strehlner als in detrimentum ecclesiasticae jurisdictionis gestellt ansehen mußten. Auch vermochten sie nicht, die Goldberger Prediger über ihrem christlichen Eifer zu betrüben und in re dubia zu verdammen, ohne daß sie ihr factum simpliciter billigen wollten. Als ihre Schlußsentenz auf die beiden fürstlichen propositiones sprachen sie aus: Sofern der Herzog erfahren, daß die Prädikanten zu Goldberg mit dem Schlüssel unvorsichtig umgegangen, hätte er sie aus habender Gewalt billig zur Rede gestellt und verabschiedet. Allerdings hätte der Fürst ordinis causa, weil es ein Kirchenfall, das Ministerium adhibieren sollen, aber weil das nicht ex contemptu unterblieben, sollte es dem Herzog propter docilitatem, quae celsitudini vestrae inest, zu gute gehalten werden. Über des verstorbenen Eichscholtz Buße oder Unbuße wollten sie nicht mehr odiose kontendieren, sondern sagen, sei er bußfertig gewesen, so sei ihm unrecht geschehen, sei er unbußfertig gewesen, so sei ihm recht geschehen. Denn ein Kirchendiener muß zusehen, wie er die Geheimnisse Gottes recht dispensiere. Diese Sorgfalt fordere ja auch der Fürst in seiner Deklaration, bei der es nun bleiben möge, damit der Herzog zu recht komme, das Ergernuß aufgehoben werde, und tranquillitas sanctissima nostris ecclesiis zurückgegeben würde. Per sanctionem amnestiae wolle also der Fürst der Unruhe abhelfen.

Aber solche Sentenz gefiel dem Herzog wenig; er verlangte Annahme des Strehlener Drekrets und drohte andernfalls Amtsentsetzung. Doch die Brieger hielten sich tapfer und erklärten nun rund heraus, obwohl sie den herzoglichen Abschied über den Goldberger Fall in seinem Wort

g 80. 0889

J. G. Herder-Institut Marburg

S. 46 u. 47

Bd V od. VII

ungestraft lassen wollten, so müßten sie doch publice und privatim lehren, daß die causae politicae per judicia politica, die causae ecclesiasticae aber per judicia ecclesiastica entschieden werden müßten; möge der Herzog solche judicia ecclesiastica mit gottesfürchtigen, gelehrten, geistlichen und weltlichen Personen bestellen.

Hiermit endeten die zweitägigen Konventsverhandlungen, die in Gegenwart des Fürsten und seiner Räte und teilweise auf seinen Wunsch als ein Kolloquium zwischen der dissentierenden Strehlener-Nimptscher und Brieger Geistlichkeit geführt worden waren. Ein eigentliches Resultat war nicht erreicht, ein eigentlicher Abschied nicht gegeben, die Aufregung nur gestiegen. Es ist darum nicht zu verwundern, daß die Verhandlungen weiter gingen.

Vielleicht auf des Herzogs Wunsch, vielleicht auch ohne denselben überreichten die Parteien ihre auf dem Konvent entwickelten Ansichten in wohl noch größerer Ausführlichkeit im Laufe des Monats Mai dem Fürsten schriftlich,*) und es wäre möglich, daß manche von den mitgeteilten Ausführungen der Brieger erst dieser, ihrer schriftlichen Darstellung angehörten. Es wurden aber dem Hof zu Brieg drei Gutachten übersandt. Das erste ging von den Strehlenern und Nimptschern aus und fand des Fürsten volle Zustimmung als der heil. Schrift, den alten Lehrern, den patribus und der allgemeinen wahren katholischen Kirche gemäß. Das andere stammt von dem mehren teil der Superintendenten, Senioren und Pfarrer des Briegischen und Ohlauischen Weichbildes, fällt aber dem Fürsten ganz bedenklich vor, nicht seines Abschieds wegen, der ganz anders als gemeint darin gedeutet wird, sondern der armen Leute halben, denen in ihrer Krankheit der Trost des hl. Evangelii und des Sakraments genommen werde. Der Herzog wünscht darum eine confutation dieses Gutachtens, aber wie gesagt nicht des Abschiedes halben, der, so fleißig und mit gutem Bedacht er auch gestellt ist, disputiert werden mag, über den ihn auch die Pfarrer zu Goldberg und Liegnitz von der Kanzel verschreien mögen, sondern der Kirche halben, in die sich solcher Irrtum nicht einschleichen solle. Endlich ist von 4 Brieger Geistlichen, nämlich dem M. Sam. Zepko und Es. Tribauer, beide Diakonen an der Stadtkirche und an der fürstlichen Schloßkirche in Brieg, und den Pfarrern Paul Hübner

* Bresl. Staatsarchiv Fürstentum Brieg X 2a.

zu Zindel und Stenzel Drimel zu Mollwitz[1]) ein Separatgutachten eingereicht worden, darinnen der fürstliche Abschied so verstanden wird, wie er vom Herzog gemeint war.

Überhaupt scheint sich die Diskussion immer noch um diesen Abschied mit seiner ominösen Parenthese „ungeachtet seines ruchlosen Lebens" gedreht zu haben. Der Herzog nimmt darum in dem Brief, in dem er den Strehlenern und Nimptschern Kenntnis von den beiden andern Gutachten giebt,[2]) Gelegenheit, darauf zurückzukommen und ausdrücklich zu versichern, daß er von der Confessio einfach darum nichts gesagt habe, weil es ja jedermann bekannt sei, daß im Fürstentum niemand das hlg. Abendmahl empfange ohne vorhergegangene exploration; die bewußte Parenthese aber habe allein dem vorliegenden Spezialfall gegolten. Überhaupt handle es sich um die Versäumung des Kranken, daß weder der Pfarrer noch der Kaplan den Kranken hat hören wollen. Mit diesem letzteren Vorwurf, der später wiederkehrend hier zum ersten Mal erhoben wird, kommt ein novum in den Streit, das doch aber etwas aus Verlegenheit herbeigezogen zu sein scheint, wenigstens hat bei den Konventsverhandlungen, wie wir gesehen haben, der Herzog selbst den eigentlichen Streitpunkt anders präzisiert.

Bemerkenswert jedoch ist, wie die Opposition anfängt sich zu spalten. Vier Geistliche, die ihr bisher angehört haben, geben ein Separatgutachten zu Gunsten der früher bekämpften Meinung ab. Und sie finden bald zahlreichere Nachfolger.

Acht Tage nach dem vorhin erwähnten Briefe des Herzogs nach Strehlen und Nimptsch treten in Brieg 11 Geistliche von der Oppositionsseite zusammen und widerrufen ihren Widerspruch gegen den fürstlichen Abschied.[3]) Es sind der Kaplan von Brieg, Herr

---

[1]) Ehrhardt a. a. O. II S. 164 resp. 172 kennt weder den ersten noch den zweiten; es wird aber durch obige Notiz erwiesen, daß er zu Unrecht unter den Pfarrern von Zindel den Sam. Latochius von 1560 an amtieren läßt, und daß er die ihm mitgeteilte und von ihm Anm. i. erwähnte Nachricht aus dem alten Kirchenbuch, nach welcher Latochius erst von 1565 an dort amtiert hat, falsch verbessert hat. Auch kann der als 2. Mollwitzer Geistl. aufgeführte Balthasar Schindler nicht von 1553 an dort gewesen, sondern es wird zwischen ihn und seinen Vorgänger eben Stanisl. Drimel einzureihen sein. Über den ersten evangel. Geistlichen Mollwitzs, Franz Hellwig (von 1526—1547), den Ehrhardt auch nicht kennt, vergl. Korrespondenzbl. IV S. 131.

[2]) Brieg Dinstags in Pfingsten (1./6.) 1563.

[3]) Brieg Mitwochs nach Trinitatis (9./6.) 1563.

Bartel,[1]) die Pfarrherren von Giersdorf, Löwen, Jenkwitz, Pogrell, Pampitz, Frauenhain, Ohlau, Peiskerau, Weigwitz und der Kaplan von Ohlau.[2]) Sie wissen den fürstlichen Abschied gar nicht zu strafen, das ist die Summe aller Erklärungen. Besonderes Gefallen hat die Formel des Pfarrers von Löwen[3]) gefunden: „i. f. g. habe nicht zu viel, sondern die predikanten zu goldberg hetten zu wenig in der Sache gethan;" sie wird von den Nachstehenden leise variiert, wenn nicht wörtlich nachgeschrieben. Am kürzesten faßt sich der Pfarrer von Weigwitz; er „stellts i. f. g. anheim." Der Pfarrer zu Peiskerau rühmt sich, er habe in den 26 Amtsjahren noch nie jemandem das Sakrament verwehrt, der es gesucht; und der Pfarrer zu Giersdorf salviert sich, er habe sich auf die Seniores verlassen. Das kurze Schriftstück mit seinen lakonischen Sätzen enthält keine weitere Motivierung für seine Entstehung.

Jedenfalls war der Herzog entschlossen, nunmehr ganzen Ernst zu gebrauchen. Mittwochs nach Margarethe, am 14./7. 1563,[4]) publizierte er seinen Abschied zwischen den Geistlichen des Brieger, Ohlauer, Strehlener und Nimptscher Weichbildes. Er hat sie noch einmal im Beisein seiner Räte kolloquieren lassen, aber so viel befunden, daß sie nicht mögen zusammengebracht werden. Der einzige Pastor von Schönau[5]) ist dabei noch zur Majorität übergetreten. So lassen wir es denn bei der Strelner und Nimptscher samt denselben mitstimmender als des mehrenteils personen christlichem und ausführlichem, vorigem und heutigem bedenken und bericht. Wir können auch nicht befinden, warum wir als die Obrigkeit nicht befugt sein sollten, gebürliches und christliches Einsehen zu haben, damit durch der Kirchdiener unfleiß die leute nicht versaumet werden und wollen demnach, das man vnnser mit ausschreihungk vnd

[1]) Bartholomäus Haugwitz bei Ehrhardt a. a. O. II S. 102.

[2]) Die Namen der Einzelnen bei Ehrhardt a. a. O. II bei den betreffenden Ortschaften; nur für Pogarell, Pampitz, Frauenhain, Peiskerau und Weigwitz fehlen sie. Aus sonstigen Urkunden läßt sich nachtragen für Pampitz Joh. Porrmann, für Peiskerau Wenzel Scholz und für Weigwitz Matthes Rockau.

[3]) Ob das Paul Hübner gewesen ist, wie man nach Ehrhardt a. a. O. II S. 128 annehmen müßte, ist sehr zweifelhaft; derselbe P. Hübner erscheint bei demselben Ehrhardt S. 197 für dieselbe Zeit als Pastor von Strehlen, ist aber urkundlich für 1563 als Pastor von Zindel erwiesen (s. o. S. 48 Anm. 1).

[4]) Vgl. S. 45 Anm. Der Abschied gekannt und besprochen von Schimmelpfennig a. a. O. XI S. 423.

[5]) Nach Ehrhardt a. a. O. II S. 143 Andreas Gerhard.

vngeburlicher vnuerschulder Deuttung vnnsers vorhin gegebenen abschids hinforder verschonen solle; dan es vns niemals in vnser gemutt oder sinn kommen, das wir die hlg. Sacrament ohne vorherige Exploration oder beichte kalvinistischer weise austeilen, vielweniger dieselben vnbusfertigen reichen lassen wolden. Sondern es sollen die kirchendiener bei Ihren Kirchkindern geburlichen christlichen Vleis vorwenden, damit sie dieselben auff ihr begehr ohn vorbitt, Trost, Absolution, Darreichung der hlg. Sacramente nach gewohnlichem christlichen Bericht und Exploration nicht versterben lassen. Wie wir vnns denn versehen, als werden sich deshalb die Kirchendiener Ihrem beruff nach als christlichen Seelsorgern gebuhrett, selbst zu weisen und vnnötige gezank zu vorhuten wissen.

Wem solche Mahnung nicht gefällt, soll seine Gelegenheit anderswo suchen.

In diesem Abschied wird die Sache doch ein wenig anders beleuchtet, als sie von Anfang an erschienen ist. Danach steht nicht ein Gegensatz zwischen dem Herzog und einem Teile der Geistlichen im Vordergrund, sondern ein Streit zwischen den Pastoren selbst, die sich nicht haben zusammenbringen lassen. Auch hört man nichts von den Grundsätzen, um die man doch gestritten hatte, sondern nur von dem Unfleiß der Geistlichen, die Kranken versäumen und ohne Vorbitte lassen, was die Obrigkeit nicht zulassen könne. Jedenfalls war es dem Herzog mit seiner Schlußmahnung ernst

Die Quellen schweigen, wie die Opposition sich zu diesem Abschied gestellt hat. Wahrscheinlich aber werden nun jene 11 nicht die einzigen geblieben sein, die zur Einsicht kamen, der Fürst habe nicht zu viel gethan. Es existiert noch von Montag nach Jacobi, d. i. vom 26./7. 1563[1]), also bald nach der Publikation des Abschiedes, eine Abbitte in optima forma lateinisch an den Herzog gerichtet von Samuel Latochius, Pfarrer von Behmsdorf (d. i. Böhmischdorf),[2]) die sich nur auf den Goldberger Handel beziehen kann. Quod a me commissum est, non satis tempestive deliberatum. Nun nach besserer Überlegung widerruft er seinen Irrtum, der ex imbecillitate et ex immatura consultandi facultate hervorgegangen sei. Affirmo Tuam Celsitudinem recte et sancte secundum normam

[1]) Bresl. Staatsarch.

[2]) Auch hierdurch wird erwiesen, daß Latochius vor 1565 nicht in Zindel gewesen ist (cfr. oben S. 48 Anm. 1); Ehrhardt kennt ihn unter den Pastoren von Böhmischdorf nicht; sein Katalog (a. a. O. II S. 150) beginnt für diesen Ort erst mit 1582.

christianismi principis progressam esse et de negligentia officii admonuisse. Hoc enim decet principem maxime ut sit inspector ecclesiarum ne falsa doctrina et suspensio officii crescat. Ob diese Abbitte die einzige geblieben sein wird? Ein kurzer Nebensatz, durch den Latochius offenbar den Wert seiner Umkehr steigern will, licet multi corrigi nolunt läßt hoffen, daß manche männlich genug gewesen sein werden, für ihre Überzeugung auch jetzt noch einzustehen.

Jedenfalls haben die beiden Superattendenten sich als Männer bewiesen; sie haben ihre Überzeugung behalten und darum ihr Amt aufgegeben. Der Fürst hat ihnen doch eine ganz gnädig gehaltene Kundschaft ihres Abschiedes ausfertigen lassen, nur daß auch hier der eigentliche Streit verschleiert ist; allein daß zwischen ihm und unsern Theologen der Strehlischen und Nimptschischen Weichbilder und andern ihnen anhängigen Personen wegen eines Goldbergischen Falles, darinnen sie sich mit einander nicht vergleichen können, Dissension und Irrung vorgefallen, dadurch er seinen Abschied genommen und mit unserm gnädigen Wissen und Willen von uns abgeschieden ist.*)

Natürlich aber erregte die Verabschiedung zweier so angesehener Kirchenmänner weithin großes Aufsehen. Sie waren wohl auch nicht willens, ihren Gemeinden und Amtsbrüdern gegenüber stillschweigend aus ihrer Thätigkeit zu scheiden. Sie müssen vielmehr ein Ausschreiben veröffentlicht haben, in dem sie den Grund ihrer Entlassung dargethan und ihren Standpunkt aufrecht erhalten haben werden. Dieses Schreiben wurde eifrig gelesen und besprochen, nicht am wenigsten an dem Ort, von dem der ganze Handel ausgegangen war, in Goldberg. Hier hielten sich wohl auch noch die beiden abgesetzten Geistlichen auf, in deren Interesse es lag, das Brieger Ausschreiben zu verbreiten. Jedenfalls wurden hier die Gemüter von der Sache ganz besonders bewegt; auch die Professores der berühmten Schule waren dafür interessiert, und die allgemeine Stimmung scheint nicht für das Vorgehen des Herzogs gewesen zu sein.

*) Der Abschied abgedr. bei Rosenberg a. a. O. S. 213. Die gnädige Gesinnung des Herzogs geht auch aus dem bei Rosenberg weggelassenen, bei Wencel, Goltberga erhaltenen Schlusse hervor: „Ist demnach an E. l. unsre freundliche Bitte, unser gnädiges Ansinnen und gnädiges Begehren E. l. und Ihr wollet itzgemelten M. Martin Zenckfrei lassen befohlen seyn vmb unsrer wohlmeinenden Vorschrift und seines Verhaltens willen gnädigen, günstigen und gutten Willen erzeigen und dieser unsrer Kundschaft gemäßlich empfinden lassen . . ."

Georg hielt es für geboten, bei Zeiten vorzubeugen. Donnerstag nach Matthei 1563, am 23./9. beauftragte er mit einer besonderen Instruktion[1]) in dieser Sache den Goldberger Hauptmann Albrecht von Bock auf Hermsdorf, der Röm. Maj. kaiserl. Rat Sebastian v. Zedlitz zu Neukirch, den streitbaren Theologen aus dem Geschlecht der Zedlitze, der bei keinem theolog. Handel seiner Zeit fehlte, und den Erzieher der Brieger Prinzen, Laurentius Zirkler. Ihr Auftrag ging an Rat, Professores und ganze Gemeinde zu Goldberg. Aber wie es in dem Kopialbuch, in dem wir die Instruktion finden, heißt: diese Instruktion ist nit fur sich gegangen. Über das Warum? giebt uns ein anderweitig erhaltener Brief[2]) Aufschluß. Der Goldberger Hauptmann hatte die Instruktion erst dem Herrn von Leubitz auf Wiesenthal zur Begutachtung übersandt, und dieser warnte unter dem 30./9. entschieden vor ihrer Ausführung, nachdem er es den Tag zuvor schon in Löwenberg mündlich gethan hatte. Er vermißt, daß dieselbe sich nicht auch an die ganze Priesterschaft des Goldberger Weichbildes wendet; andernfalls dürfte es nicht allein ein wunderliches Nachdenken, sondern mehr noch unbedachte Reden geben. Auch müßte darin nicht bloß der Goldberger abgesetzten Prädikanten gedacht werden, sondern ebenso der Brieger, deren Ausschreiben hin und wieder ausgesprenget ist. Schließlich müßten den Kommissaren noch 2 Prädikanten zugegeben und ihre Namen in dem Anschreiben ausdrücklich erwähnt werden. Das Beste sei, wenn sich Zirkler nach Brieg erhebe, die Sache in weitere Beratung genommen und in 10 oder 14 Tagen die überschriebene Instruktion und Sentenz wieder nach Goldberg abgefertigt werde. Und so hat man denn auch gethan, wiewohl der Goldberger Hauptmann zunächst die fürstliche Ungnade fürchtete, wenn die erste Instruktion nicht alsbald ausgeführt würde. Unter dem 8./11. erscheint die neue Sentenz.[1]) Den drei vorigen Deputierten sind 4 Geistliche beigegeben, Hieronymus Roseus in Strehlen, M. Sam. Czepko in Brieg, Joachim Remigius in Mergenau[3]) und Sam. Horn in Rudelsdorf. Als Adressaten sind jetzt auch der Senior,

---

[1]) Bresl. Staatsarchiv in Verträge und Abschiede.

[2]) Bresl. Staatsarchiv, Fürstent. Liegnitz X 5.

[3]) Es ist Marienau, Kreis Ohlau, jetzt eingepfarrt zu Bankau, Diöz. Brieg. Weder Ehrhardt a. a. O. II noch Anders, Histor. Statist., noch Hirschberg, Schles. Pfarralmanach wissen etwas davon, daß die dortige Pfarrkirche früher evangelisch gewesen ist.

die Pfarrer und Kapläne im Goldberg'schen genannt. Die Instruktion ist gegen die frühere in einem Punkt erweitert. Der Fürst fordert Auskunft, warum der Senior eine sonderliche Zusammenkunft auf den Tag Martini gegen den Goldberg ausgeschrieben, da er sich nicht zu erinnern wüßte, welcher gestalt die Generalkonvent im Pfandschilling auf die quartalia pflegten gehalten zu werden. Ihm kommt dieser neue Brauch ganz fremd und bedenklich für; weshalb er Aufklärung darüber wünscht. Dann aber übernimmt die Instruktion die frühere wörtlich. Die gewesenen Prädikanten wollen den Leuten einbilden, das wir mit gebung des Abschieds den Goldb. Fall . . . belangend dem ministerio zu nahe gegangen sein sollten, welches vnnser gemüt vnd meinung niemals gewesen; denn wir gottlob von jugend auf auch bei zeit unsrer Regierung das ministerium in allwege geehret und gefördert und noch zu thun bedacht sein, darum vns von ihnen ganz vngutlich geschieht, des sie sich enthalten sollen. Zum Beweis aber, daß er sich seines Handelns nicht scheuen brauche, hat der v. Zedlitz die gesamten Acta über den Fall bei sich, welche er vorlegen wird.

Über die hieran sich anknüpfenden Verhandlungen sind wir nicht weiter unterrichtet. Dagegen ist uns die Antwort des Goldberger Seniors und seiner Amtsbrüder erhalten ob des zu früh gehaltenen Konvents.*) Der Dezembertermin ist einfach anticipiert worden, weil dann die Tage am kürzesten sind, die Wege oft sehr böse, einige Pfarrer schon alt seien; auch wäre sonst nach Recitation der thematum zu wenig Zeit geblieben, in so kurzen Tagen von den vorgefallenen Artikeln zu handeln, deren schon viele vom Konvent an crucis her bereit waren. Zu diesen letzteren nun gehört eine Sache, die uns die Erkundigung des Fürsten nach Verschiebung des Termins erst erklärt. Es hat im September schon ein Schreiben des gewesenen Predigers und seines diaconi vorgelegen, über dessen Beantwortung man sich diesmal hat einigen wollen, nachdem der Senior beauftragt gewesen, eine „ungeferliche Formul" zu stellen, welche in gegenwärtigem Konvent mit „Radt der Andern solte gebessert werden." Das ist denn in simpler Einfalt geschehen, mehr des publici ministerii halben als der Personen wegen. Ein Abschiedsschreiben ablehnen, worin die Schreibenden ihren consensum in professione orthodoxae fidei bekennen, wäre heidnisch gewesen. Denselben aber das testimonium verweigern, daß sie die Konvent gehorsam besucht und ihre Explikationen

*) Vgl. S. 52 Anm. 2.

locorum doctrinae nach Brauch schriftlich eingelegt hätten, würde gegen das achte Gebot gewesen sein.

Hiermit schließen für uns die Akten des Goldberger Streitfalls. Es wäre allerdings nicht unmöglich, daß eine im Jahre 1570 aus Liegnitz an die Wittenberger Fakultät gerichtete Anfrage:*) ob einem in ärgerliche Sünden gefallenen, der durch die Predigt oder besondere Mahnung bewegt, reumütig Trost aus Gottes Wort und Sakrament begehrt, dies sofort zu gewähren sei oder erst Proben seiner Sinnesänderung abgewartet werden müßten, noch in Beziehung zu diesem Streit stände. Jedenfalls aber hat er seine Heftigkeit bald nach der Entfernung der Rufer im Streit verloren. Die unterlegene Meinung von dem principiellen Unterschied der beiden Regimente wird ihre theoretischen Liebhaber vielleicht auch später noch gehabt haben, praktisch vertreten hat sie in Schlesien m. W. keiner mehr, sondern es ist bei dem Strehlener decretum in detrimentum ecclesiasticae jurisdictionis geblieben, principi esse jus cognoscendi causas ecclesiasticas inconsulto ministerio; und die Fürsten haben als die rechten Landessuperattendenten und bischöflichen superiores Amptshalben ex sese auch in Kirchenfällen und über Kirchenpersonen statuiert, geurteilt und Abschiede gegeben.

Roth. Eberlein.

*) Das Wittenberger Gutachten (erhalten Bresl. Staatsarch. Fürstentum Liegn. X 5) datiert vom 29./11. 1570 und ist an Herzog Heinrich gerichtet. Die Wittenberger raten an etlichen Orter des Landes Consistoria einzurichten und gottesfürchtige und gelehrte theologi und politici dazu zu deputieren, die den Pastoren zu Rat gehen sollten, damit diese des Verdachtes entnommen würden, aus eignem Kopf oder Privataffekten zu entscheiden. Jedenfalls aber dürften Kirchendiener nicht vergessen, daß sie zu trösten haben und nicht als Richter allen Heimlichkeiten nachspüren müßten. Es sei zu weit gegangen, daß ein Kirchendiener vor der absolutio privata sich erst der wirklichen Bekehrung versichern solle. Das judicium de sanctis et non sanctis gebühret allein Gott. Ein Kirchendiener hat des Befehls Christi zu gedenken, das Unkraut wachsen zu lassen und wo nicht notoria sind, einen jeden nach treulich bescheidner Verwarnung auf sein Gewissen zu verantworten.